

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 13.05.2024
AZ.: IV/61.1_038B_Hol

WP 20-25 SV 61/172

Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 38B für den Bereich Bredharter Heide/ Krabbenburg: Einstellung des Planaufstellungsverfahrens

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Die Linke			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja
☐ ja

☒ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Stadtentwicklungsausschuss

06.11.2024

Entscheidung

Anlage: Plangebiet

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses durch den Stadtentwicklungsausschuss vom 15.03.2006 für den Bebauungsplan Nr. 38B.

Das Plangebiet liegt im Südosten der Stadt Hilden zwischen den Straßen Bredharter Heide und Krabbenburg und umfasst die Flurstücke 586, 922 tlw., 1438, 1441, 1709, 1710 tlw. und 1712 tlw., alle in Flur 64 der Gemarkung Hilden.

Erläuterungen und Begründungen:

Mit dieser Beschlussvorlage soll die Einstellung des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 38B für den Bereich Bredharter Heide/ Krabbenburg initiiert werden.

Das Ziel der Planung war es, eine aus Sicht des Jahres 2006 nicht mehr benötigte Friedhofserweiterungsfläche für eine Wohnbebauung zu öffnen und diese Neubebauung an die vorhandenen Baustrukturen anzupassen.

Verfahrensablauf:

Der Stadtentwicklungsausschuss hatte den Aufstellungsbeschluss am 15.03.2006 (WP 04-09 SV 61/096) gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst. Parallel wurde die Aufstellung der 43. Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Am 07.06.2006 (WP 04-09 SV 61/108) wurden dann in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses ein städtebaulicher Entwurf (A) vorgestellt. Grundsätzlich wurde beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38B auf der Basis des vorgestellten städtebaulichen Entwurfes fortzuführen.

Allerdings wurde unter anderem in der Sitzung auch angeregt, weitere städtebauliche Alternativen zu untersuchen. Die Verwaltung hatte daraufhin mehrere Planvorschläge (B bis D) erarbeitet, die alle auf dem Planvorschlag A basierten. Sie unterschieden sich hauptsächlich durch die Zahl der Wohneinheiten, die zwischen 12 und 16 variierten.

Über diese Entwürfe wurde im Stadtentwicklungsausschuss am 27.09.2006 (WP 04-09 SV 61/122) beraten und beschlossen, den Entwurf D mit Einzel- und Doppelhäusern weiter zu verfolgen.

Im Januar 2007 fand die Bürgeranhörung statt. Die 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurde im Februar/März 2007 durchgeführt. Dabei wurde seitens des Kreises Mettmann die Problematik „Nähe des Plangebietes zur A3“ angesprochen. Aufgrund dieser Anregung wurde eine schaltechnische Untersuchung beauftragt, deren Erkenntnisse zu einer Überarbeitung des städtebaulichen Entwurfs führten.

Diese Neuplanung wurde im Stadtentwicklungsausschuss am 08.08.2007 (WP 04-09 SV 61/164) nun in den Varianten I, II, und III zur Diskussion gestellt. Alle Varianten erfüllten – laut der „Schalltechnischer Untersuchung des Ingenieurbüros Peutz“ – die Anforderungen an den Lärmschutz. Die Verwaltung sprach sich dafür aus, das Verfahren auf der Grundlage der Variante III fortzuführen, da dieser Entwurf städtebaulich am vorteilhaftesten erschien. Im Stadtentwicklungsausschuss wurde die Entscheidung über den städtebaulichen Entwurf letztlich vertagt, da man den Abschluss des Gerichtsverfahrens in Sachen CO-Pipeline abwarten wollte, deren Trasse östlich des Südfriedhofes verläuft.

Am 06.07.2011 (WP 09-14 SV 61/092) wurde von der Verwaltung eine Sitzungsvorlage in den Stadtentwicklungsausschuss eingebracht, in der die Wiederaufnahme der Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 38B und zur 43. Flächennutzungsplanänderung vorgeschlagen wurde.

Grundlage war im Gerichtsverfahren zur CO-Pipeline ein Urteil vom 25.05.2011, dass das Planfeststellungsverfahren um das Thema Erdbebensicherheit ergänzt werden muss. Dieses würde schätzungsweise ein weiteres Jahr in Anspruch nehmen. Zudem wurde eine Entscheidung als fraglich eingeschätzt, ob Bayer die Leitung wirklich in Betrieb nehmen könne. Auf Grund der Unabsehbarkeit des Zeitraumes bis eine endgültige Entscheidung erfolgen würde, empfahl die Verwaltung, das Bauleitplanverfahren wiederaufzunehmen.

Mit Ausnahme der SPD-Fraktion, die sich 2011 für eine Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens mit einer moderaten Bebauung aussprach, lehnten die Vertreter *innen der weiteren Fraktionen die Fortführung des Planverfahrens ab. Dies wurde mit den Erkenntnissen aus dem Klimaschutzgutachten und dem Stadtentwicklungskonzept sowie dem Verfahren bezüglich der CO-Pipeline begründet.

Der Bau der CO-Pipeline ist seit 2009 abgeschlossen, allerdings ist sie nach wie vor nicht in Betrieb da seither noch weitere Gerichtsverfahren anhängig waren. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hatte in 2023 die Klagen der Privatpersonen, die Verbandsklage vom BUND und auch die Klage der Stadt Hilden abgelehnt. Der BUND hatte Antrag auf Zulassung auf Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht Münster (OVG) gestellt, dieser Antrag wurde allerdings abgelehnt. Auch die Stadt Hilden hat eine Zulassung der Berufung beim OVG beantragt, wozu noch keine Entscheidung vorliegt.

Einstellung des Verfahrens:

Auf Grundlage eines Bürgerantrags der in Hilden ansässigen muslimischen Moscheevereine wurde zuletzt diskutiert, die Friedhoferweiterungsfläche in einen muslimischen Friedhof in Trägerschaft der Moscheevereine zu entwickeln (siehe Sitzungsvorlage: WP 14-20 SV 68/061/1 „Gründung eines Muslimischen Friedhofes in Hilden“). Zwar konnte in der zuletzt im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz am 24.11.2022 abgebrochenen Beratung des Antrages kein Einvernehmen über die Grundstücksbereitstellung erzielt werden. Jedoch ist nicht auszuschließen, dass dieser Gedanke wieder auflebt. Die hier in Rede stehende Friedhofserweiterungsfläche ist die einzige Friedhofsfläche in Hilden, die „rein“ ist, so dass dort ein muslimischer Friedhof errichtet werden könnte.

Daher wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, das Verfahren nun einzustellen. In diesem Fall bleiben die Festsetzungen der Bebauungspläne Nrn. 38 und 38A bestehen, die für diesen Bereich eine „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“, bzw. „Friedhof Erweiterungsfläche“ vorsehen.

Parallel soll das Verfahren zur 43. Flächennutzungsplanänderung eingestellt werden.

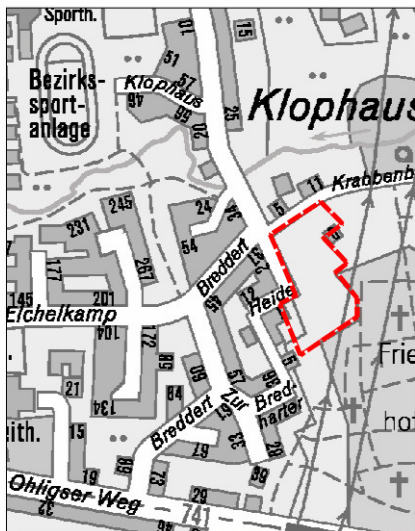
gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Eine Relevanz für das Klima besteht insofern, dass durch den Verzicht auf eine Wohnbebauung die Flächen unversiegelt und dem Friedhof erhalten bleiben.

Inklusionsrelevanz:

Die Einstellung des Verfahrens hat keine Inklusionsrelevanz.



Bebauungsplan Nr. 38 B
(Lage im Stadtgebiet)

